

POSTANSCHRIFT

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Bundesagentur für Arbeit Stabstelle Datenschutz Regensburger Str. 104 - 106 90478 Nürnbera

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799-

E-MAIL Referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET <u>www.bfdi.bund.de</u>

DATUM Bonn, 15.02.2024 GESCHÄFTSZ. 15-302 II#2441

Bitte geben Sie das vorstehende

Geschäftszeichen

bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF Ihr Zeichen: 1404.03 (2/2024)

BEZUG Ihre Stellungnahme vom 07.02.2024

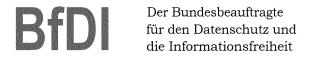
Sehr geehrte sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre o.g. Stellungnahme bedanke ich mich.

Darin erläutern Sie, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch darauf hätte, dass sein Auskunftsersuchen durch die Stabstelle Datenschutz bzw. die Pressestelle der Bundesagentur für Arbeit bearbeitet werde. Die Stabsstelle Datenschutz und die Pressestelle der BA nähmen keinen operativen Aufgaben war und könnten Auskunftsersuchen schon deshalb nicht bearbeiten, weil sie weder der Verantwortliche im Sinne der DSGVO sind, noch eine Zugriffsmöglichkeit auf die Daten haben.

Auskunftsersuchen würden nur vom Verantwortlichen, d.h. der jeweiligen regionalen Familienkasse oder von der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantwortet werden können.

Im vorliegenden Fall wies der Beschwerdeführer explizit darauf hin, dass er auch eine Kopie seiner personenbezogenen Daten wünscht, die bei der Stabsstelle Datenschutz und der Pressestelle verarbeitet werden. Da er per E-Mail mit beiden Stellen zuvor Kontakt aufgenommen hatte, werden auch dort seine personenbezogenen Daten verarbeitet. Daher sind diese Daten grundsätzlich mit zu beauskunften. Es gibt nach Art. 15 Abs. 4



Seite 2 von 2

DSGVO kein Ausnahmetatbestand für die Beauskunftung von personenbezogenen Daten, die in nicht-operativen Stellen innerhalb eines Verantwortlichen verarbeitet werden.

Zudem gehe ich davon aus, dass jeweils nur die Stabsstelle Datenschutz bzw. die Pressestelle Zugriff auf die E-Mails und ggf. weiteren Unterlagen haben und nicht die zuständige Familienkasse bzw. Agentur für Arbeit. Eine Beauskunftung der Daten durch diese Stellen wäre daher nicht möglich.

Daher sind auch die personenbezogenen Daten zu beauskunften, die bei den o.g. Stellen innerhalb der BA verarbeitet werden. Aktuell gehe ich davon aus, dass das Auskunftsersuchen des Beschwerdeführers nicht vollständig erfüllt wurde und rege an, dieses Versäumnis nachzuholen.

Ich bitte um weitere Stellungnahme bis zum 15.03.2024.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag